



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „PFAD für Kinder - Nürnberg/Fürth und Umgebung e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg mit der Nummer 1515 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Pflege- und Adoptivfamilien zum Wohle der Kinder. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Aus- und Weiterbildung der Pflege- und Adoptiveltern
2. Förderungen des Erfahrungsaustausches und der Vernetzung von Pflege- und Adoptiveltern
3. Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und den betroffenen Familien
4. Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Erziehungshilfe
5. Förderungen von Inklusion und des Abbaus von Barrieren
6. Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, ausgenommen gemäß den zu §2 festgelegten Satzungszwecken.
Dem Verein eventuell zufließende Gewinne dürfen ausschließlich satzungsgemäß verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder mit gleichen Rechten sind die
 - a) ordentlichen Mitglieder (Absatz 2)
 - b) Fördermitglieder (Absatz 3)
 - c) Kurzzeitmitglieder (Absatz 4)
 - d) Ehrenmitglieder (Absatz 5)
2. Ordentliche Mitglieder sind Familien oder natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins bzw. die Vereinstätigkeit fördern und insbesondere durch Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages unterstützen. Ordentliches Mitglied wird, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet, und der Vorstand die Aufnahme beschließt. Jugendliche unter 18 Jahren müssen außerdem eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zu dem Beitritt vorlegen.
3. Fördermitglieder sind natürliche, juristische und quasi-juristische Personen (nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und andere zumindest partiell rechtsfähige Personenvereinigungen) des öffentlichen und privaten Rechts. Sie fördern und unterstützen die Aufgaben des Vereins bzw. die Vereinstätigkeit, insbesondere durch Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages. Fördermitglied wird, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet, wenn der Vorstand die Aufnahme beschließt.
4. Kurzzeitmitglieder sind natürliche Personen, die für einen begrenzten Zeitraum Mitglieder sind.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Arbeit besonders verdient gemacht haben und mit ihrem Einverständnis vom Vorstand ernannt werden.
6. Die Ernennung nach Abs. 5 kann in entsprechender Form wieder rückgängig gemacht werden.
7. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt eines Vereinsmitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch vorherige schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss des Vorstandes zur Streichung. Der Beschluss muss nicht bekannt gemacht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten und jedwede Ansprüche an das Vereinsvermögen. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es werden vorzugsweise Familienmitgliedschaften angeboten.
Die Höhe des jährlichen Beitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Höhe des jeweiligen jährlichen Beitrags eines Fördermitglieds wird durch den Vorstand festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder und Kurzzeitmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist bei Erwerb der Mitgliedschaft, danach jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres zu entrichten. Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag voll zu entrichten.
Der Beitrag stellt eine Bringschuld dar.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festlegt.
Die Entrichtung des Beitrags erfolgt unbar auf das Vereinskonto.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

1. Mitgliederversammlung und
2. Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr die folgenden Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Wahl der Beisitzer*innen
 - d) Wahl der Kassenprüfer*in
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*in und Entlastung des Vorstands
 - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags

- h) Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - i) Entscheidungen über die Vereinsauflösung
 - j) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - k) Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen
 - l) Entscheidung über sonstige Anträge.
3. Die/der erste Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung die/der zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
 4. Die Mitgliederversammlung kann entweder in persönlicher Anwesenheit oder online erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Teilnehmer müssen sich mit geeigneten Mitteln authentifizieren.
 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 6. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (vorrangig per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung einer Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiter*in den Ausschlag.

Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Bei Familienmitgliedschaften hat jede Familie diese Rechte, welche durch einen Familienvertreter ausgeübt werden.

Förder-, Kurzzzeit- und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
 8. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 9. Wahlen werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Endet auch diese mit Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Versammlungsleiter*in zu ziehende Los. Auf Antrag, der von einer Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder angenommen werden muss, erfolgt die Wahl geheim. Die Wahl des Vorstandes kann – sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht – auch in einem einheitlichen Abstimmungsvorgang erfolgen, nachdem die Namen der zur Wahl stehenden Kandidat*innen mit der jeweils vorgesehenen Funktion verlesen wurden. Die Stimmabgabe eines jeden teilnehmenden Mitglieds bezieht sich dann auf die Bildung des Gesamtvorstandes (sogenannte Blockwahl).
Wahlen können durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen *durchgeführt werden*.

10. Über den wesentlichen Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, ebenso über das Ergebnis der Abstimmungen und über den Inhalt der Beschlüsse. Die Niederschrift ist von der Leiter*in der Versammlung und von der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung und – bei berechtigtem Interesse – auch die der Vorjahre einzusehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem ersten Vorsitzende*n
- b) der/dem zweiten Vorsitzende*n

Die/der zweiten Vorsitzende*n kann die Funktion des/der Schriftführer*in übernehmen.

- c) der/dem dritten Vorsitzende*n

Die/der dritte Vorsitzende erfüllt die Funktion des/der Schatzmeister*in.

- d) der/dem Schriftführer*in falls der zweite Vorsitzende*n diese Funktion nicht übernimmt

2. Zur erweiterten Vorstandschaft gehören außerdem bis zu zehn Beisitzer*innen.

3. Vorstand i.S. d. § 26 BGB sind der/die erste, zweite und dritte Vorsitzende (§9 1 a-c). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Die Aufgaben umfassen insbesondere

- a) die Beratung und Beschlussfassung über Aktivitäten des Vereins und
- b) die Beratung und Beschlussfassung über die Mittelverwendung.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

4. Der/die erste Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der/die jeweils im Range nachfolgende Vorsitzende - beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Die Sitzungen des Vorstands/erweiterten Vorstands können entweder in persönlicher Anwesenheit oder online erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den anderen Vorstandsmitgliedern in der Einladung mit. Online Vorstandssitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Onlineportal statt. Die Teilnehmer müssen sich mit geeigneten Mitteln authentifizieren.

5. Die/der erste, zweite und dritte Vorsitzende*n, die/der Schriftführer*in und Beisitzer*innen sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung zu wählen. Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.
Die Wahl kann durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen durchgeführt werden.
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
Mitglied des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die auch Vereinsmitglieder sind.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, hat der Vorstand das Recht, ein wählbares Mitglied an seiner Stelle für die restliche Dauer der Amtszeit zu berufen.
6. Der Vorstand ist berechtigt weitere Beisitzer*innen für die Dauer der Amtszeit zu kooptieren.
7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands geben sich selbst eine Geschäftsordnung.
8. Der erweiterte Vorstand ist durch die/den erste/n Vorsitzende*n - im Falle seiner Verhinderung den jeweils im Range nachfolgende Vorsitzenden - einzuberufen, wenn Entscheidungen zu treffen sind,
 - a) mit denen Ausgaben von über 500,-€ je Einzelfall verbunden sind
 - b) oder es der Vorstand aus anderen Gründen für erforderlich hält.
 - c) Des Weiteren beschließt der erweiterte Vorstand über Satzungsänderungen, die vom Registergericht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden.
 - d) Ebenso beschließt der erweiterte Vorstand die Geschäftsordnung.

Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Ladungsfrist beträgt zwei Kalenderwochen.
9. Über den wesentlichen Inhalt der in der Vorstandssitzung gemachten Ausführungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, ebenso über das Ergebnis der Abstimmung und über den Inhalt der Beschlüsse. Die Niederschrift ist von der Leiter*in der Versammlung und von der Schriftführer*in zu unterzeichnen.
10. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und erhalten mit Ausnahme des Ersatzes notwendiger Auslagen keine Vergütung.

§ 10 Kassenwesen

Für die Kassenführung ist der/die Schatzmeister*in verantwortlich.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch (auch digital möglich) zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen.

Die Kassenbelege sind nach der laufenden Nummer geordnet zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*in hat mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Die Schatzmeister*in und die Kassenprüfer*in haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen über das Finanzwesen des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen dem/den Verein/en zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben:
 - Aufgefangen e.V., Nordring 169a, 90409 Nürnberg, Vereinsregister-Nr. 2700, Gericht Nürnberg
 - FASD-Netzwerk Nordbayern e.V., Atzelsberger Str. 10, 91094 Bräuningshof, Vereinsregister Nummer VR 200663, Amtsgericht Fürth
 - Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V., Kirchstr. 29, 26871 Papenburg, Registernummer: VR 150326, Amtsgericht Osnabrück
 - PFAD FÜR KINDER-Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V. Ulmer Straße 160, 86156 Augsburg VR 10583

Über die Anteile entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

Wenn zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Pfad für Kinder - Nürnberg/Fürth und Umgebung e.V. einer/mehrere der begünstigten Organisationen aufgelöst ist, wird das Vermögen gleichteilig auf die übrigen Organisationen übertragen.

Vorstehende Satzung wurde am 26.11.2022 in Oberasbach von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in